

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie anderer internationaler Formen einer solcher Zusammenarbeit,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern selbst auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, der technischen und der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in dem *Bewußtsein*, daß eine verstärkte internationale Unterstützung der wirtschaftlichen und technischen Kooperationsfähigkeit zwischen Entwicklungsländern wesentlich zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit für eine globale Partnerschaft zwischen allen Ländern, insbesondere zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, beitragen wird,

mit *Genugtuung* über die wachsende Unterstützung, die das System der Vereinten Nationen Aktivitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gewährt, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß die Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin gestärkt wird, damit das breite Spektrum der mit der Entwicklung und dem Wachstum der Entwicklungsländer zusammenhängenden Fragen in vollem Umfang angegangen wird,

feststellend, daß der Generalsekretär derzeit an einem Bericht gemäß Resolution 48/164 über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit arbeitet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß den Bestimmungen der Resolution 48/164 der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" vorzulegen, der einen Überblick und eine Analyse der Süd-Süd-Zusammenarbeit weltweit sowie Empfehlungen zur Stärkung dieser Zusammenarbeit enthält, unter Berücksichtigung des Vorschlags, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen;

2. *ersucht* den Hochrangigen Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, auf seiner neunten Tagung vom 30. Mai bis 3. Juni 1995 den Punkt "Neue Formen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in seine Tagesordnung aufzunehmen;

3. *beschließt*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten im Jahre 1995 in New York im Rahmen der vorhandenen Ressourcen oder unter Verwendung außerplanmäßiger Mittel eine zwischenstaatliche Sachverständigentagung einzuberufen, mit dem Auftrag, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tagungen des Ständigen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Hinblick auf einen Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene praktische Modalitäten und Sachfragen zu empfehlen, die vom Generalsekretär bei der Abfassung des genannten Berichts berücksichtigt werden sollen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/97. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/201 vom 21. Dezember 1990, 46/207 vom 20. Dezember 1991, 47/184 vom 22. Dezember 1992 und 48/54 vom 10. Dezember 1993, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, Berichte über die institutionellen Entwicklungen auszuarbeiten und dabei alle einschlägigen Vorschläge im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels zu berücksichtigen,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt hat, insbesondere die positiven Ergebnisse der Halbzeit-Überprüfung des Arbeitsprogramms,

sowie mit *Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Ausschusses für Handelsverhandlungen, insbesondere das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation²⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Handels- und Entwicklungsrats anläßlich des dreißigsten Jahrestages der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁵,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels²⁶,

in der *Erwägung*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation aufgrund ihrer sich ergänzenden Aufgaben konstruktiv und wirksam zusammenarbeiten sollten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem laufend stattfindenden Gedankenaustausch zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Frage der Herstellung von Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation;

2. *fordert* alle Regierungen, die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels zu unterbreiten;

²⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Bestell.-Nr. GATT/1994-7), Vol. 1 und 27-31.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15)*, Vol. II, Kap. I, Abschnitt A, Beschluß 416 (XLI).

²⁶ A/49/363.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die weiteren institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels Bericht zu erstatten und bei der Erstellung dieses Berichts die Auffassungen aller Regierungen, der zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels einzuholen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/98. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹ zu eigen gemacht hat, ihre Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms sowie ihre Resolution 47/173 vom 22. Dezember 1992 über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/171 vom 21. Dezember 1993, in der sie beschlossen hat, Anfang September 1995 oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Auftrag, im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und ihrer Resolution 45/206 eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der am 4. Oktober 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder²⁷, die in Befolgung des Beschlusses der im Februar 1990 in Dhaka abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde,

ferner unter Hinweis darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neu zu beleben und zu beschleunigen und ihnen den Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu ebnet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt weiter verschlechtert,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die geringen Fortschritte, die bislang bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt worden sind,

in der Erwägung, daß die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms besonders wichtig ist, da sie der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben wird, neue und korrektive Politiken und Maßnahmen festzulegen, einschließlich einer stärkeren externen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder auf allen Gebieten, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu unterstützen, damit die fristgerechte, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms in den verbleibenden Jahren der Dekade gewährleistet ist,

betonend, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig angemessene Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms getroffen werden,

sowie betonend, daß angemessene Mittel bereitgestellt werden sollten, um sicherzustellen, daß die am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang und wirksam an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder teilnehmen können,

unter Hinweis auf den Beschluß 412 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms²⁸,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 413 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 betreffend die Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁸, die sich unter anderem auf den Bericht *The Least Developed Countries 1993-1994 Report*²⁹ stützen,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und fordert alle Regierungen, internationalen Organisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Organisationen auf, dringend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm als vorrangige Angelegenheit auf allen Gebieten vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *betont*, daß es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten für ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung wirksam umsetzen und wenn zwischen ihnen und ihren Entwicklungspartnern eine starke und entschlossene Partnerschaft entsteht;

3. *fordert* die Geberländer auf, ihren in dem Aktionsprogramm enthaltenen Hilfszusagen vorrangig nachzukommen

²⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.D.4.

²⁷ A/49/506, Anhang.